

thums vollendet, mit dieser Ablösung der Paudemien sind die sogenannten Feudallasten beseitigt. Ich gebe nicht zu, daß die baaren Geldgefälle Feudallasten sind, ich gebe nicht zu, daß die baaren Geldgefälle den Grundbesitz schädlich belasten. Wie ist das Verhältniß? Ein Grundbesitzer überläßt Einem, der es begehrt, ein Stück Land gegen einen Kauffchilling und gegen eine Jahresrente, oft ohne allen Kauffchilling. Meistens ist der Kauffchilling und die Jahresrente, besonders wo sie aus früherer Zeit herkommen, unverhältnißmäßig niedrig; Beide sind einig. Ist das eine Ueberlastung? Bedarf es hier einer Entlastung, einer Entlastung, die erkauft wird mit einer Vermehrung der Landrentenbankschuld um Millionen, einer Entlastung, die nach meiner Ueberzeugung eine Verminderung des Nationalreichthums unausbleiblich im Gefolge haben wird?! — Wie aber soll nun diese Entschädigung durchgeführt werden? Da sagen uns die Motive: „Man wird nicht umhin können, dem Belasteten Erleichterungen zu gewähren, die mit nicht unbedeutlichen Opfern für die Berechtigten verknüpft sind. Man wird einen ziemlich niedrigen Maaßstab für die Capitalzahlung annehmen.“ Also die Belasteten erleichtern, um die Berechtigten zu belasten! — Dazu noch der, wenn auch nur beabsichtigte Abzug von 2 Procent von der Zahlung an die Berechtigten, dazu der Ablösungsmaassstab nach dem achtzehnfachen Betrage, dazu endlich der alle Wunden heilende Trost: „In Preußen und Bayern ist's auch nicht anders!“ Meine Herren! Ihnen gegenüber bedarf es keines weitem Eingehens in diese Beweggründe. Sie wollen, vielleicht der Mehrzahl nach, das Zustandekommen des Gesetzes. Nun wohl! so gestalten Sie es nun, daß es ein Gesetz sei, fußend auf Gerechtigkeit. Auch ich will nur Gerechtigkeit, ich will sie, eingedenk der Mahnung, die in diesem Saale uns Allen gegenüber stets vor Augen steht, der Mahnung unserer Verfassung vom Jahre 31, die denn doch im Jahre 51 wieder zu voller Geltung gelangen soll, der Mahnung einer Verfassung, welche Jedem im Staate, ich sage Jedem, — Schutz wohlervorbener Rechte verheißt. Sorgen Sie dafür, meine Herren, daß diese Verheißung zur Wahrheit werde! —

v. Erdmannsdorf: Nach den ausgezeichneten Reden, die wir bis jetzt vernommen haben, kann ich in dem, was ich vorzutragen habe, sehr kurz sein. Ich erkläre zuvörderst, daß ich jedes der Worte unterschreibe, die Herr v. Schönberg-Bibran vorhin ausgesprochen hat; ich brauche daher auch nicht auf den im Deputationsberichte weitläufig erörterten Streitpunkt einzugehen, und erst zu untersuchen, ob die Regierung berechtigt oder verpflichtet war, ob sie klug that, die gegenwärtige Vorlage zu motiviren durch das Bestehen der Grundrechte, oder nicht. Das kann mir gleich sein, aus welchen Gründen die Regierung für nöthig fand, sie uns vorzulegen; sie hat sie vorgelegt und wir haben sie zu berathen. Wohl aber lege ich darauf Werth, wie auch schon Herr v. Schönberg-

Bibran andeutete, es ist eine Vorlage, die seit vielen Jahren erwartet, eine Vorlage, die von allen Seiten, selbst von Seiten der Berechtigten ausdrücklich beantragt worden ist, es ist eine Ablösung, die — wie wir jetzt wohl Alle einsehen — weit besser schon vor mehreren Jahren bewirkt und dann sicherlich viel günstiger ausgefallen wäre. Vollständig einverstanden bin ich mit den Principien, welche der letzte Redner so meisterhaft hingestellt hat, nämlich mit dem Princip, daß die beste Gesetzgebungspolitik diejenige sei, welche erkennt, daß die Gegenwart nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, da nachzuhelfen, wo die Vergangenheit noch etwas zu wünschen übrig lasse, daß der weise Staatsmann erkennen müsse, welche Institutionen den Keim der Lebensfähigkeit sich erhalten, und welche das Recht des Fortbestehens verwirkt haben. Sehr wahr! sehr treffend! Nur behaupte ich: die baaren Geldgefälle haben keine Spur von Lebensfähigkeit mehr in sich, sie haben kein Recht mehr fortzubestehen. Deshalb eben halte ich eine auf Ablösung derselben gerichtete Vorlage für gerechtfertigt. Ich sage, meine Herren, eine Vorlage, ich sage nicht die von der Regierung gebracht; denn allerdings kann ich nicht bergen, daß ich vollständig einverstanden bin mit dem Princip, welches die Deputation ausspricht hinsichtlich des ersten Abschnittes, denn ich halte es für einen, gelind gesagt, nicht zu billigen Schnitt in das Recht, wenn man lang anerkannte, gewährleistete und willig geleistete nutzbare Rechte unentgeltlich aufhebt. Einverstanden bin ich damit, daß die Entschädigung für diese Rechte, wenn man einmal der Ansicht ist, sie aufheben zu müssen, nicht den bisher Verpflichteten auferlegt werde, um deswillen, weil, wie ich allerdings im Widerspruche mit einem Vorredner behaupten muß, zwar ungerechter, aber rechtlich begründeter Weise ihnen die Sache einmal gegeben ist; einverstanden bin ich also mit der Deputation, daß diese Entschädigung durch Denjenigen geleistet werde, welcher diese Ungerechtigkeit begangen hat, nämlich durch den Staat. Ich bin also, was den ersten Abschnitt anlangt, einverstanden mit den Principien der Deputation, nicht ganz so mit den einzelnen Bestimmungen im zweiten Abschnitte. Ich bin einverstanden mit der Deputation im ersten Abschnitte, weil ich vollständig, wie die Vorredner, den Grundsatz theile, es muß das Gesetz, wenn es erlassen werden soll, auf die strengste Gerechtigkeit basirt sein; ich füge dem aber noch Eines hinzu: aber auch auf die Billigkeit! Und diesen Grundsatz finde ich namentlich in dem, was unsere Deputation zu §. 13 vorschlägt, nicht ganz innegehalten. Denn eben so sehr, als man mit Recht durch §. 13 der Regierungsvorlage die Berechtigten für verletzt, also die Gerechtigkeit für gebeugt halten muß, ebenso erblicke ich in den Deputationsvorschlägen zu §. 13 eine zu große Härte gegen die Verpflichteten, also einen Mangel an Billigkeit. Ich werde mich jetzt nicht näher darüber verbreiten, behalte mir aber vor, im Laufe der speciellen Debatte, was diesen Punkt anlangt, entweder meine Ansichten im Allgemeinen kundzugeben, oder nach